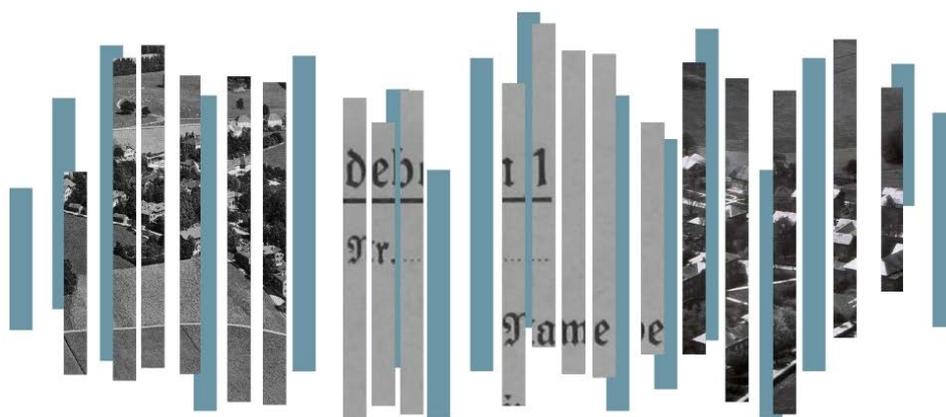


Nationalsozialistische „Rassenhygiene“ und „Euthanasie“ am Beispiel der Pflegeanstalten im Raum Wasserburg a. Inn

Lehr- und Lernmaterialien zum Einsatz in der Oberstufe (Klasse 11)



2

Material

Impressum

Herausgeber: Stadt Wasserburg a. Inn/Stadtarchiv

Bearbeiter: Philipp T. Haase

Hamburg/Wasserburg a. Inn, 2021

www.gedenken.wasserburg.de

Philipp T. Haase studierte Geschichte, Germanistik und Philosophie an den Universitäten Heidelberg und Prag (CZ). Im Jahr 2017 schloss er sein Studium mit dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Germanistik und Geschichte ab. Von 2017 bis 2020 war er als Akademischer Mitarbeiter im Projekt „Beamte nationalsozialistischer Reichsministerien. Rekrutierung – Karrieren – Nachkriegswege“ tätig. Er arbeitet derzeit als Lehrer in Hamburg und zugleich an seiner Dissertation zu den Karrieren des Führungspersonals des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete.



WASSERBURG AM INN



Material 1

„Zwangssterilisierungen im Nationalsozialismus“

1. Lies M1 und kläre mit deinen Mitschülerinnen und Mitschülern schwierige Begriffe und Formulierungen. Markiere Schlüsselbegriffe!
2. Beschreibe anhand von M1 den Ablauf der zwangsweisen Sterilisierung von als „erbkrank“ definierten Menschen. Orientiere dich dabei an den Schritten Antrag (1), Beschluss (2) und Umsetzung (3).
3. Analysiere M2 und/oder M3 und ordne die Quelle/n vor dem Hintergrund des „Erbgesundheitsgesetzes“ und deinem Wissen über die nationalsozialistische Diktatur ein.
4. Beurteile den Tagebuchausschnitt des Gaberseer Direktors Dr. Utz, wie er in M4 wiedergegeben ist.
5. Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland von 1949 beginnt mit den Worten „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Interpretiere vor dem Hintergrund der Zwangssterilisierungen im Nationalsozialismus, weshalb die AutorInnen des GG diesen Grundsatz nach dem Krieg an den Anfang unserer Verfassung stellten.

M1:

„Erbgesundheitsgesetz“

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,

8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt [...].

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. [...]

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. [...]

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. [...]

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. [...]

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag ge-

stellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. [...]

M2:



(aus: Volk und Rasse, 11. Jg., 1936)

M3:

Beschwerde eines Handwerksmeisters an das zuständige Erbgesundheitsobergericht gegen die Anordnung seiner Sterilisierung (16. Dezember 1937)

„[...] Die Entscheidung über meine Unfruchtbarmachung beruht einzig und allein auf einem Gutachten, das zustande gebracht wurde auf Grund einer nur 19tätigen Beobachtung in der Heilanstalt. [...]

Es mag sein, daß meine Krankheit Epilepsie ist. Sie ist zum ersten Male aufgetreten, als ich schon 41 Jahre alt geworden bin. [...]

Daß diese Krankheit bei mir vererbbar, bzw. vererblich ist, muß ich auf das entschiedenste bestreiten. [...] Im Laufe der Jahre erhöhte sich meine Kinderzahl auf 11. Sämtlich sind sie gesund. [...] Die stark vergrößerte Familie, die ständig wachsenden Sorgen und Nöte lassen es verständlich erscheinen bei der angestregten Tätigkeit, daß meine Nerven häufiger versagten und damit meine Anfälle häufiger auftraten. [...]

Meine Frau und ich sind infolge Alters über die Zeit hinaus, wo Kinder aus unserer Ehe entstehen können. Meine Frau ist im 51. Lebensjahre. [...] Ich selbst bin im 55. Lebensjahre. Es besteht also keine Gefahr, daß aus unserer Ehe weitere Kinder entstehen könnten. Mich mit anderen Frauen [...] abzugeben, habe ich keinen Anlaß. [...]

In einem so kleinen Ort wie M. läßt es sich auf Dauer nicht verheimlichen, [daß] ich unfruchtbar gemacht worden bin wegen angeblicher Erbkrankheit. Das sickert doch allmählich in die breite

Öffentlichkeit, und dann sind meine Kinder als erblich belastet abgestempelt und in ihrer Zukunft nicht nur bezügl. Familiengründung, sondern auch in manchen anderen Dingen schwertsens benachteiligt.“

(Zit. n.: Jochen-Christoph Kaiser/Kurt Nowak/Michael Schwartz (Hg.): Eugenik, Sterilisation, »Euthanasie«. Politische Biologie in Deutschland 1895–1945. Eine Dokumentation, Berlin 1992, Dok. Nr. 147, S. 196-198.)

M4:

Auch in der Heil- und Pflegeanstalt Gabersee wurden vor dem Krieg Zwangssterilisationen an zahlreichen PatientInnen vorgenommen. Der Direktor der Anstalt, Dr. Friedrich Utz, bemerkte in seinem Tagebuch zum „Erbgesundheitsgesetz“: Die Einführung des Unfruchtbarmachungs-Gesetzes traf Kranke und Angehörige zwar hart und die Szenen, die sich anfänglich abspielten, waren kaum zu ertragen; im Laufe der Zeit fanden sich jedoch beide mit dem Unvermeidlichen im großen und ganzen ab.“ Zwischen 1934 und 1939 wurde die Durchführung eines Verfahrens für 689 PatientInnen beantragt; in zwei Dritteln der Fälle erfolgte die Antragstellung durch die Anstalt selbst. Mehr als 571 PatientInnen wurden daraufhin sterilisiert.

(gekürzt und überarbeitet aus: Braun, Nikolaus: Die Heil- und Pflegeanstalt Gabersee in der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1941), in: Heimat am Inn. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des Wasserburger Landes, Jb. 32/2012, Wasserburg 2011, S. 9–52, hier S.27–30.)

Material 2

„Aktion T4: Von Gabersee und Attel in die Tötungsanstalt Hartheim“

1. Lies M1 und M2 und skizziere aufbauend auf deiner Lektüre den Ablauf der sogenannten T4-Aktion auf Reichsebene.
2. Arbeite mithilfe von M3 heraus, wie und in welchem Umfang die reichsweiten Regelungen in Gabersee und Attel umgesetzt wurden. Vollziehe nach, welche Stationen die Betroffenen auf ihrem letzten Weg durchliefen.
3. Auch Theresia Baumann wurde Anfang 1941 von Gabersee nach Hartheim verlegt. Untersuche das Schreiben (M4), mit dem man ihre Familie über die Verlegung informierte.
4. Überprüfe die Quelle M5 auf Grundlage deiner Kenntnisse der T4-Aktion. Achte dabei auf die Daten und angeführten Begründungen und unterfüttere deine Meinung mit Argumenten.

M1:

Die NS-"Euthanasie"-Verbrechen in der Phase 1939 bis 1941 werden nach dem Sitz der Planungs- und Lenkungsbehörde in der Tiergartenstraße Nr. 4 in Berlin 'Aktion T4' genannt. Merkmale dieses staatlichen und arbeitsteiligen Großverbrechens waren

- die zentrale Planung und Lenkung durch die T4- Behörde in Berlin
- die Einrichtung von sechs Vernichtungszentren auf dem Gebiet des Deutschen Reichs
- die Ermordung von insgesamt 70.273 Menschen mit Kohlenstoffdioxidgas (CO-Gas).

Die Vorbereitungen begannen unmittelbar bei Beginn des Zweiten Weltkrieges. Da die Planer und Täter um Adolf Hitler eine gesetzliche Regelung ablehnten – aus Rücksicht auf Bevölkerung, Kirchen und Ausland – fanden die Morde an psychisch erkrankten und geistig behinderten Menschen als "Geheime Reichsache" statt. Von den Tätern genauestens kalkuliert, erleichterte der Krieg die Geheimhaltung. Protest und Widerstand von Angehörigen der Opfer sowie von Bevölkerung und Kirchen wurden nicht oder nur sehr eingeschränkt erwartet. Gleichzeitig lieferte das Kriegsszenario nicht nur die Möglichkeit, sondern auch einen Begründungszusammenhang für die "Vernichtung lebensunwerten Lebens": die Beseitigung biologischer, sozialer und ökonomischer Last.

(aus: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Materialien. Grafeneck 1940. „Wohin bringt ihr uns?“ – NS-„Euthanasie“ im deutschen Südwesten. Geschichte, Quellen, Arbeitsblätter, Stuttgart 2011.)

M2:

Sämtliche Heil- und Pflegeanstalten des Großdeutschen Reichs hatten in Meldebögen detaillierte Angaben über ihre Patienten zu machen. Über den eigentlichen Zweck der Meldungen ließ man sie wohlweislich im Unklaren. Allerdings sprach sich rasch durch, worum es bei dieser Erfassungsaktion eigentlich ging. Einige Dutzend „Gutachter“ der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heil- und Pflegeanstalten wählten anschließend anhand der Meldebögen die zur Vernichtung Bestimmten aus – ohne je einen von den „Begutachteten“ persönlich zu Gesicht zu bekommen. Die Gemeinnützige Krankentransport GmbH holte die Opfer per Bus in den Anstalten ab und verfrachtete sie in die Tötungsfabriken. [...]

Nach dem Eintreffen in der Tötungsanstalt, etwa in Hartheim bei Linz, mussten sich die Opfer entkleiden und wurden einem Arzt vorgeführt, der aber keine ärztliche Untersuchung vornahm, sondern einfach nur die Angaben in den mitgelieferten Akten überprüfte. [...] Nach einer fotografischen Aufnahme [...] ging es gesammelt in den „Duschraum“. „Die Stahltüre wurde geschlossen und der jeweilige Arzt leitete Gas in die Gaskammer ein. Nach kurzer Zeit waren die Leute tot“, erinnerte sich ein Augenzeuge. Die Vergasung erfolgte mit Kohlenstoffmonoxid der IG Farben.

(aus: Bauer, Kurt: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall, Wien/Köln/Weimar 2008)

M3:

In [der Heil- und Pflegeanstalt] Gabersee wurden ab Juni 1940 Selektionen zur Vorbereitung von Krankenmorden durchgeführt. Ab November 1940 wurden 542 Patientinnen und Patienten aus Gabersee in die Tötungsanstalt Hartheim deportiert und dort ermordet. Darunter waren auch 45 Menschen der Anstalt Ecksberg, die im September 1940 nach Gabersee verlegt worden waren. [...]

[Auch Patienten der 1940 geschlossenen Pflegeanstalt Attel waren von der T4-Aktion betroffen]. 126 pflegebedürftige Menschen wurden bei Auflösung zunächst in die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar verlegt. Dort wurden 83 Männer selektiert und ab Oktober 1940 in die Tötungsanstalt Hartheim deportiert und umgebracht.

(zusammengestellt aus: „Gabersee während der NS-Zeit (1933-1941)“ (Nr. 29) und „Attel während der NS-Zeit (1933-1945)“ (Nr. 35), in: Ausstellung „In Memoriam. Euthanasie im Nationalsozialismus“, 2020.)

M4: *siehe Folgeseite*

M5:

„Landesanstalt Hartheim an Frl. [...] Baumann, 1. Februar 1941

Sehr geehrtes Fräulein Baumann!

Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, daß Ihre Nichte Theresia Baumann am 1.2.1941 infolge Ruhr verstorben ist. Die Verlegung in unsere Anstalt stellt eine Kriegsmaßnahme dar und erfolgte aus mit der Reichsverteidigung im Zusammenhang stehenden Gründen.

[...] [D]ie zuständige Ortspolizeibehörde Hartheim [hat], um den Ausbruch und die Verschleppung übertragbarer Krankheiten zu verhindern, [...] die sofortige Einäscherung der Leiche und die Desinfektion des Nachlasses verfügt. Einer Einwilligung der Angehörigen bedarf es in solchem Falle nicht. [...]"

(zit. n. einer Reproduktion aus Archiv des Bezirks Oberbayern, Original Stiftung Ecksberg)

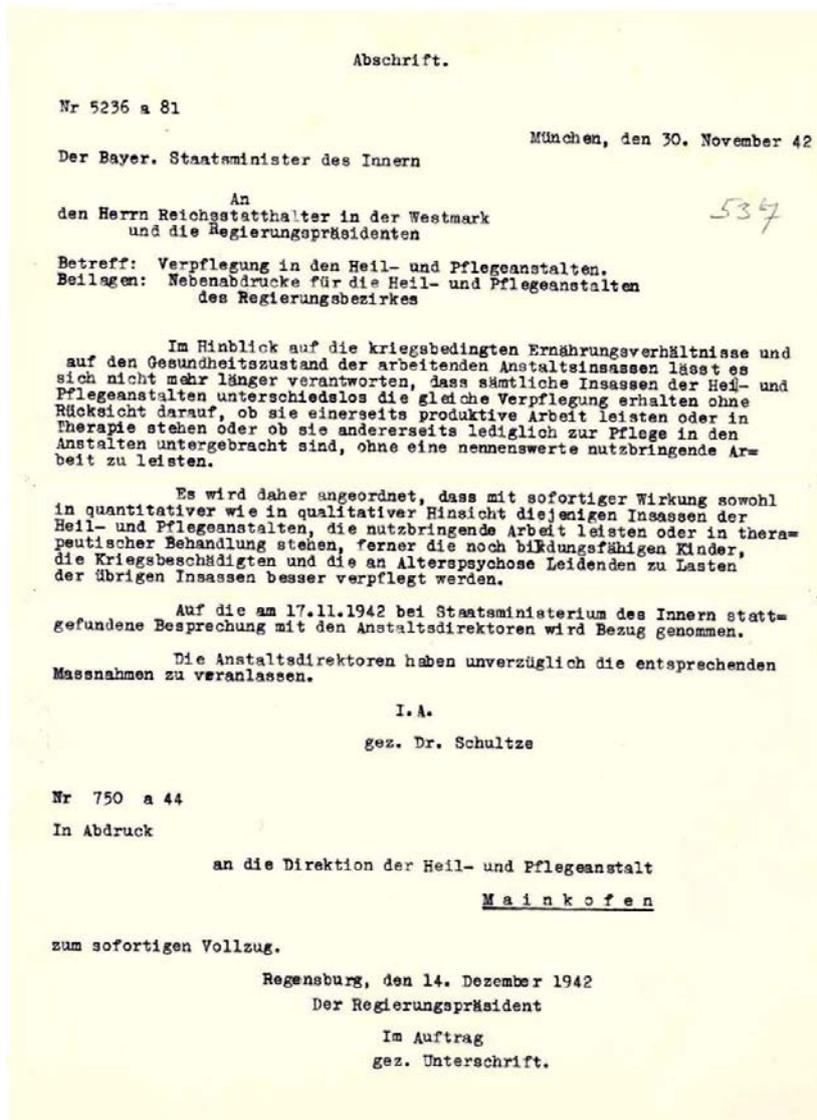
Material 3

„Tod durch Hunger in Eglfing-Haar“

1. Fasse zusammen, welche Neuregelungen ab November 1942 infolge des Hungerkosterlasses (M1) getroffen wurden. Welche Gruppen betrafen die Regelungen in welcher Art und Weise?
2. Ordne die Quellen M2 und M3 vor dem Hintergrund des Hungerkosterlasses ein.
3. In Zusammenhang mit den Bestimmungen des Hungerkosterlasses richtete man in der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar sogenannte „Hungerhäuser“ ein. Viele PatientInnen aus Gabersee und Attel wurden hierhin verlegt, darunter auch Anna P. Interpretiere auf Grundlage der Quellen, was es mit diesen „Hungerhäusern“ auf sich hatte und welches Menschenbild der Nationalsozialisten sich hier offenbart.

M1:

„Hungerkosterlass“



(Von Bayerisches Innenministerium - „Euthanasie“ und Zwangssterilisation in der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen. Symposium 9. Mai 2014, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=61514626>)

M2:

Gewichts-Tabelle der ehemaligen Gaberseer Patientin Anna P.

Gewichts-Tabelle.												
Namen: <i>Frl. Brackl Anna</i>				geboren <i>1.5.87.</i> <i>FI 30.12.44</i>								
aufgenommen: <i>23.9.38.</i>				Körpergröße: <i>1.49 m</i>								
Monat	1941	1942	1943	1944	19	19	19	19	19	19	19	19
Januar		52	52	51								
Februar	52	53	52.5	48								
März	51.5	55	53	48.5								
April	52.5	54	52	46								
Mai	52.5	53	51.5	45.5								
Juni	52.5	54.5	52.5	44.5								
Juli	51.0	52.5	52	45.0								
August	50 -	51.5	50	45.0								
September	50.5	51.5	50	44.5								
Oktober	51.0	51	49	43								
November	51.0	50	51.5	43								
Dezember	51.5	51.5	50.5	34								
Menses:												
Monat	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Januar												
Februar												
März												
April												
Mai												
Juni												
Juli												
August												
September												
Oktober												
November												
Dezember												

14. III. 1939. 1000.

(Archiv des Bezirks Oberbayern, HPfA Egfing-Haar, Patientenakten 10064)

M3:

Brief der Patientin Eva K. aus Eglfing-Haar an einen Freund der Familie, 16.5.1943.

„Daß sich mein Zustand sich hier so rasch verschlechtert hat, mag durch die innere Trostlosigkeit und traurige Umgebung bedingt sein. Ich werde von den irren Kranken blutig geschlagen; leide qualvollen Hunger, da in den schweren Kriegszeiten eine Minderung der Kost unausbleiblich. [...] Ich habe seit der Überweisung hierher 44 Pfund abgenommen und bin zur Zeit durch Schwäche und Rheumatismus in den kalten Zellen bettlägerig. [...] Ich bin nun ganz allein, habe keinen Menschen.“

(zit. n. Hungermord: Eglfing-Haar, online unter: <https://www.t4-denkmal.de/Hungermord-Eglfing-Haar>)

Material 4

„NS-Euthanasie und aktuelle Sterbehilfe-Debatte“

1. Untersuche die Quelle M1 anhand der inneren und äußeren Quellenkritik.
2. Erkläre vor dem Hintergrund deiner Quellenkritik und der Materialien M2, M3 und M4 die Unterschiede in der Zielsetzung zwischen nationalsozialistischer „Euthanasie“ und jener Form von Sterbehilfe, wie Sie in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit des 21. Jahrhunderts diskutiert wird.
3. Die Befürworter der Sterbehilfe in Deutschland argumentieren insbesondere damit, dass durch sie die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Einzelnen gewahrt werden könnte. Gegner fürchten ein „Geschäft mit dem Tod“ und dass der Druck auf Kranke und Alte wächst, niemandem zur Last zu fallen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht bereits eine Entscheidung getroffen hat, fehlen bisher entsprechende Gesetze. Diskutiert im Plenum und nehmt Stellung zu der Frage, ob und in welcher Form Sterbehilfe in Deutschland erlaubt werden sollte.

M1:

Plakat der NS-Zeitschrift „Neues Volk“ mit eugenischer Propaganda, 1937



(Von Autor unbekannt - Vancouver Holocaust Education Centre, image 6., Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=73240114>)

M2:

„Bundestagsabgeordnete von SPD, FDP und Linke haben eine parteiübergreifende Vorlage zur Neuregelung der Sterbehilfe erarbeitet. Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2020, wonach jedem Menschen die Selbstbestimmung über sein Sterben zustehe, sieht dieser Entwurf unter anderem ein Netz regionaler Beratungsstellen vor.

Diese sollen prüfen, ob ein schwerst- oder tödlich erkrankter, lebensmüder Mensch die Entscheidung zur Selbsttötung tatsächlich nach reiflicher Überlegung getroffen hat. Auch solle für solche Fälle der Zugang zu entsprechenden Medikamenten ermöglicht werden.“

(aus: Serrao, Marc Felix: Das Recht, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, 29.1.21, online unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/regelungen-fuer-die-sterbehilfe-das-recht-dem-eigenen-leben.2950.de.html?dram:article_id=491719)

M3:

„Das Kriterium der wirtschaftlichen Brauchbarkeit [...] wurde nun entscheidendes Kriterium für das Überleben behinderter Menschen. In den Meldebogen für „T 4“ wurden die Gutachter angewiesen, die ökonomische Verwendbarkeit der Anstaltsinsassen ausführlich und differenziert zu beschreiben.“

(aus: Ellger-Rüttgardt, Sieglind Luise: Geschichte der Sonderpädagogik. Eine Einführung, München 2019.)

M4:

Schöner Tod? "Euthanasie" in Vergangenheit und Gegenwart

[...] Erstens kann von einer bruchlosen historischen Kontinuität einer in sich stabilen "Euthanasie-Logik" seit Beginn des 20. Jahrhunderts keine Rede sein. Erst recht wäre es falsch, zwischen heutigen Sterbehilfedebatten und der NS-Euthanasie eine direkte Verbindungslinie zu ziehen. Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dominierende ebenso ökonomische wie eliminatorische Wertbestimmung menschlichen Lebens folgt nicht nur im Ausmaß der Gewalt, sondern auch konzeptionell einer anderen Logik als die heutige Problematisierung von Patientenautonomie und Selbstbestimmung "bis zuletzt": Weniger um einen vermeintlich objektiv messbaren Lebenswert geht es der gegenwärtigen Debatte um eine subjektiv kalkulierbare Lebensqualität.

Zweitens, und nicht in Widerspruch dazu, lässt sich allerdings fragen, welche implizite "soziale Moral" auch das aktuelle Ideal des "guten", weil selbstbestimmten, schmerzfreien und pflegeleichten Todes enthält. Die Idee vom Tod als Schlusspunkt eines rational durchkalkulierten Lebens, als wählbare "Leistung", die einerseits wohlfahrtsstaatlich garantiert sein soll, reduziert die komplexe Frage nach dem gesellschaftlichen Umgang mit Sterben und Tod auf die individuelle Entscheidung für einen Behandlungsabbruch oder Sterbehilfe. In Zeiten ökonomisierter Gesundheitssysteme und zunehmender Altersarmut sind solche Vereinfachungen in jedem Fall fragwürdig – auch wenn sie nicht im Namen des "(un-)werten Lebens", sondern im Zeichen von Selbstbestimmung und Autonomie vorgenommen werden.

(aus: Graefe, Stefanie: Schöner Tod? „Euthanasie in Vergangenheit und Gegenwart, in: Bundeszentrale für politische Bildung: Netzdebatte „Schwerpunkt Sterbehilfe“, 31.8.2015, online unter URL: <https://www.bpb.de/dialog/netzdebatte/210577/schoener-tod-euthanasie-in-vergangenheit-und-gegenwart>)

Material 5

„Das städtische Denkmal für die Wasserburger Opfer des Nationalsozialismus“

1. (vor dem Besuch:) Du bist Bildhauerin oder Künstler und bekommst den Auftrag, ein „Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Wasserburg“ zu erstellen. Deiner Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. (*Beispielfragen: Für welche Form eines Denkmals entscheidest du dich? Wie schaut es aus? Welche Informationen sollte das Denkmal versammeln? Wo sollte das Denkmal deiner Meinung nach platziert werden?*)
2. (während des Besuchs:) Lies M1 und begründe, warum ein Denkmal für die Opfer des Nationalsozialismus auch fast 80 Jahre nach Kriegsende seinen Zweck erfüllt. Überlege, ob ein solches Denkmal auch noch in 200 Jahren aussagekräftig sein kann.
3. (während des Besuchs:)
4. (während des Besuchs:) Beschreibe das Denkmal von Dagmar Korintenberg und Wolf Kipper für die Wasserburger Opfer des Nationalsozialismus. Welchen Eindruck macht es auf dich? Diskutiert miteinander, warum das Denkmal in dieser Form gestaltet wurde und ob euch die Form des Gedenkens angemessen erscheint.

M1:

„Ein Denkmal für die Opfer der NS-Zeit?“ – der Gassigeher, der am Wasserburger Heisererplatz innehält, schüttelt genervt den Kopf. „Dieses Kapitel der deutschen Geschichte sollten wir endlich abschließen, statt uns immer wieder zu erinnern“, sagt er sichtlich verärgert und eilt kopfschüttelnd weiter.

So wie er mögen vielleicht einige denken. Doch dieses Kapitel im Geschichtsbuch lässt sich nicht einfach überblättern oder gar ausradieren. Die Gäste an der Einweihung des Denkmals gehören zwar alle zu den nachfolgenden Generationen, die keine Schuld am Geschehen auf sich geladen haben.

Verantwortung tragen sie aber trotzdem – dafür, dass sich ein Unrechtsregime wie das der Nationalsozialisten nicht wiederholt. Das ist in diesen Zeiten, in denen Rechtspopulisten wieder nach der Macht greifen, so wichtig wie selten zuvor in der Nachkriegsgeschichte.

Deshalb kommt das zentrale Denkmal für die Opfer des NS-Regimes in Wasserburg zwar spät, aber zur richtigen Zeit. Und es liegt am richtigen Platz: Mitten in der Stadt kann es kaum jemand übersehen. [...]

(gekürzt aus: Duczek, Heike: Kommentar: Holocaust-Gedenken in Wasserburg – "ein Denkmal zur richtigen Zeit", in: Wasserburger Zeitung, 27.01.2020, online unter URL: <https://www.ovb-online.de/rosenheim/wasserburg/denkmal-richtigen-zeit-13502553.html>)